

Beitragsordnung des Senioren Computer Club Norderstedt

Beschlossen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung

am 16. März 2007

1.) Aufnahmegebühr lt. § 5.2. der Satzung ist bei Aufnahme in den SCCN eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr beträgt EURO 50.—
Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag ist auf das Bankkonto des SCCN (siehe Punkt 7) zu überweisen.

2.) Mitgliedsbeitrag Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Monat EURO 3.—

3.) Zahlungsmodus Der Mitgliedsbeitrag ist Quartalsweise fällig.
Fälligkeit: 01. Januar, 01. April, 01. August, 01. Oktober jeden Jahres.
Die Zahlung soll vorzugsweise per Dauerauftrag erfolgen. Im Ausnahmefall bar bei dem Schatzmeister, der Schatzmeisterin oder per Überweisung.

4.) Beitragsrückstände Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten sind unzulässig und von dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin anzumahnen.
Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein halbes Jahr im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.
Der noch ausstehende Beitrag kann per Mahnverfahren eingezogen werden.
Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte.

5.) Monats-VHS-Gebühr gemäß § 5.10 der Satzung.
Die Volkshochschule Norderstedt bucht halbjährlich die VHS-Gebühr von derzeit EURO 5.10 pro Monat vom Konto des Mitglieds ab.
Eine Gebührenänderung behält sich die VHS ausdrücklich vor.

6.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages befreit.

7.) Bankkonto

Norderstedter Bank eG : IBAN DE42 2006 9111 0006 0095 73
BIC GENO DEF1 NDR

8.) Änderungen Eine Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.